

bestehe aus psychiatrischer Sicht eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 20 %. Aus internistischer Sicht könnten keine Diagnosen mit Einschränkung der Arbeitsfähigkeit gestellt werden. Zusammenfassend kamen die Gutachter des R.____ aus polydisziplinärer Sicht zum Schluss, dass der Beschwerdeführerin körperlich leichte bis intermittierend mittelschwer belastende berufliche Tätigkeiten mit einer Arbeits- und Leistungsfähigkeit von 80 % zumutbar seien (ganztags realisierbar). Die angestammte Tätigkeit als Krankenpflegerin sei der Beschwerdeführerin noch mit einer Arbeits- und Leistungsfähigkeit von 70 % zumutbar (ganztägig realisierbar). In diesem Falle ergänzten sich die Einschränkungen aus somatischer und psychiatrischer Sicht. Es könnten die gleichen Zeitabschnitte zum Einlegen von Pausen und zur Erholung genutzt werden (Urk. 10/42/14).

E. 3.2

3.2.1.1. Die Gutachter des S.____ stellten im Gutachten vom 22. Juni 2009 folgende Diagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit (Urk. 10/79/34 Ziff. 4):

- Chronische Kopf-, Nacken- und Schulterschmerzen (chronisches zephalo-zervikales Syndrom [ICD-10 M53.0]) mit begleitenden Einschränkungen der Beweglichkeit des Kopfs und Nackens, mit psychophysischen (Lärm- und Lichtempfindlichkeit, Verschwommensehen) und vegetativen Begleiterscheinungen (Schlafstörungen, Schwindel, Atemnot, Brustenge etc.) und affektiven Begleiterscheinungen (labile Stimmung)
- Zervikales und nach rechts ausstrahlendes Schultergürtelschmerzsyndrom
- Chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren (ICD-10 [2009] F45.41)

3.2.2.1. Zur Frage der Arbeitsfähigkeit führten die Gutachter des S.____ aus, dass der Beschwerdeführerin der Beruf als Krankenschwester sowohl aus somatischer wie auch aus psychiatrischer Sicht nicht mehr zumutbar sei. Die Zunahme der Beschwerden innerhalb von Stunden am Untersuchungstag zeige, dass eine körperliche Arbeit mit mittelschweren Anteilen (Heben und Transferieren von Patienten, Arbeiten in ungünstigen Körperhaltungen) von der Beschwerdeführerin nicht dauernd geleistet werden könne (Urk. 10/79/36 Ziff. 7.1). Hingegen könne die Beschwerdeführerin Arbeiten in körperlichen Zwangshaltungen (beispielsweise im Sitzen für Schreibarbeiten, für Arbeiten am Computer etc.) ausführen, sofern sie nach 30 Minuten einen Haltungsverwechsel (aufstehen, umhergehen etc.) vornehmen und nach 2 Stunden 15 Minuten Pause einschalten könne. Körperlich leichte, wechselbelastende Arbeiten (sitzender Anteil <50 %) mit geringen bis maximal mäßigen Effizianzforderungen und geringer Eigen- oder Fremdgefährdung seien ihr zumutbar. Solche Arbeiten könne sie in einem 70%-Pensum ausführen, wobei dieser Wert die Zeitaufwendung für den eigenen Haushalt nicht berücksichtige. Unter Berücksichtigung dieses Aufwands sei ihr ein 50%-Pensum zumutbar. Aus psychiatrischer Sicht limitierten die Schmerzen, unter Berücksichtigung von Ressourcen beziehungsweise der psychiatrischen Komorbidität, die Arbeitsfähigkeit für somatisch optimal angepasste Tätigkeiten auf 50 %. Durch eine konsequente analgetische Therapie, so wie in der Rubrik "Medizinische Massnahmen" beschrieben, würde sich die zumutbare Arbeitsfähigkeit in angepassten Tätigkeiten auf 70 % erhöhen. Für die Realisierung dieser Arbeitsfähigkeit seien aber voraussichtlich unterstützende

berufliche Massnahmen nÄ¶tig (Urk. 10/79/38).

E. 3.3

3.3.1Ä Ä Dr. med. U.____, Spezialarzt FMH fÄ¼r Innere Medizin, zertifizierter Gutachter SIM, vom regionalen Ä¶rztlichen Dienst (RAD) hielt in seiner Stellungnahme vom 19. August 2009 fest, die rheumatologische Diagnosenaufstellung des S.____ decke sich mit der bereits aus dem R.____-Gutachten bekannten. Das S.____ diagnostiziere ebenso wie das R.____ ein chronisches zervikozephal und zervikobrachiales rechtsseitiges Schmerzsyndrom. Das S.____ fÄ¼hre unter anderem aus, dass unter BerÄ¼cksichtigung der Klagen die Befunde am Bewegungsapparat ausserordentlich klein seien. Psychiatrisch wÄ¼rden die Kriterien einer somatoformen SchmerzstÄ¶rung abgehandelt, wobei die psychiatrisch gestellten Diagnosen inhaltlich ebenfalls mit den bereits bekannten weitgehend in Einklang zu bringen seien; Hinweise auf eine schwerwiegende depressive StÄ¶rung oder eine gravierende psychiatrische KomorbiditÄ¶t anderer Art wÄ¼rden fehlen. GestÄ¼tzt auf diese Ä¶berlegungen kam Dr. U.____ zum Schluss, dass die IV-Stelle aus versicherungsmedizinischer Sicht an ihrem Vorbescheid festhalten sollte (Urk. 10/115/5).

3.3.2Ä Ä PD Dr. med. univ. V.____, Facharzt fÄ¼r Neurologie, zertifizierter Gutachter SIM, vom RAD legte in seiner Stellungnahme vom 4. November 2009 nach ausfÄ¼hrlicher Zusammenfassung der neurologischen Diagnosen und Befunde durch die Gutachter des S.____ dar, dass die im Gutachten vom 22. Juni 2009 attestierte 50%ige ArbeitsunfÄ¶higkeit in jeglicher ArbeitstÄ¶tigkeit nicht nachvollziehbar aus den aktuell berichteten neurologischen Befunden hergeleitet werden kÄ¶nne. Im Vergleich zum R.____-Gutachten und dessen neurologischer Teilbegutachtung wÄ¼rden keine neuen medizinischen Tatsachen vorgebracht. Die vom Gutachten des R.____ abweichende ArbeitsfÄ¶higkeitsbeurteilung durch die Gutachter des S.____ werde nicht begrÄ¼ndet. Aus neurologischer Sicht kÄ¶nne daher weiterhin auf das polydisziplinÄ¶re Gutachten des R.____ abgestellt werden. Dass in diesem Fall ein "typisches Beschwerdebild nach HWS-Distorsion" vorliege, sei seines Erachtens im Ä¶brigen hochgradig diskutierbar (Urk. 10/115/6).

3.3.3Ä Ä Prof. Dr. med. W.____, Spezialarzt FMH fÄ¼r Psychiatrie und Psychotherapie, zertifizierter Gutachter SIM, vom RAD hielt in seiner ausfÄ¼hrlichen Stellungnahme vom 9. November 2009 fest, die im Gutachten des S.____ postulierte 50%ige ArbeitsunfÄ¶higkeit kÄ¶nne nicht nachvollziehbar aus den berichteten psychiatrischen Befunden hergeleitet werden. Im Vergleich zum Gutachten des R.____ und zu dessen psychiatrischer Teilbegutachtung wÄ¼rden keine konsistenten neuen psychiatrischen Befunde vorgebracht. Die differierende ArbeitsfÄ¶higkeitsbeurteilung durch das S.____ im Vergleich zum R.____ werde im Gutachten vom 22. Juni 2009 nicht begrÄ¼ndet. Daher kÄ¶nne aus psychiatrischer Sicht weiterhin auf das polydisziplinÄ¶re Gutachten des R.____ abgestellt werden. Insbesondere sah Prof. Dr. W.____ aus versicherungsmedizinischer Sicht keine wesentlichen Unterschiede zwischen der anhaltenden somatoformen SchmerzstÄ¶rung (ICD-10 F45.4) und der im ICD-10-GM (2009) neu eingefÄ¼hrten Diagnose der chronischen SchmerzstÄ¶rung mit somatischen und psychischen Faktoren (ICD-10 F45.41). Aus versicherungsmedizinischer Sicht sei deshalb am Vorbescheid der IV-Stelle festzuhalten (Urk. 10/115/7).

E. 4

4.1. Das Gutachten des R. ___ vom 7. April 2008 (Urk. 10/42/1-16) ist für die streitigen Belange umfassend, beruht auf eigenen Untersuchungen, berücksichtigt die geklagten Beschwerden und ist in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden; zudem sind die Ausführungen in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge sowie der medizinischen Situation nachvollziehbar und enthalten begründete Schlussfolgerungen (BGE 125 V 352 E. 3a). Mithin sind keine Gründe ersichtlich, weshalb auf die Expertise nicht abgestellt werden sollte. Wie die Dres. U. ___ und V. ___ sowie Prof. Dr. W. ___ vom RAD zutreffend darlegten, decken sich die von den R. ___-Gutachtern erhobenen Diagnosen und Befunde sowohl in somatischer als auch in psychiatrischer Hinsicht weitgehend mit denjenigen, die im Gutachten des S. ___ vom 22. Juni 2009 festgehalten wurden. Soweit im R. ___-Gutachten eine somatoforme Schmerzstörung (ICD-10 F45.4) diagnostiziert, im S. ___-Gutachten aber auf die Neukodifikation von ICD-10 F 45.41 abgestellt wird, wo neu somatoforme Schmerzstörungen aufgeführt werden, welche ihren Ausgangspunkt in einem physiologischen Prozess oder einer körperlichen Störung haben, ist auf die sozialversicherungsrechtliche Relevanz der Diagnose nach ICD-10 bei psychogenen Schmerzzuständen hinzuweisen (BGE 130 V 396 E. 6.2.3 S. 401 f.; vgl. auch diesbezügliche Ausführungen von Prof. Dr. W. ___ [Urk. 10/115/7]). Fragwürdig erscheint im Lichte der einschlägigen Klinisch-diagnostischen Leitlinien die von den S. ___-Verantwortlichen bei der Herleitung ihrer psychiatrischen Krankheitszuordnung erfolgte Bejahung einer persistierenden leichten posttraumatischen Belastungsstörung (ICD-10 F43.1; Urk. 10/79/23 und 10/79/31), da der als "potentiell lebensbedrohlich" eingestufte Autounfall (vom 24. August 2004; Urk. 10/79/22) das Kriterium der Aussergewöhnlichkeit des traumatisierenden Ereignisses offenkundig bei weitem nicht erfüllt. Im Übrigen hat auch im S. ___ aus neurologischer Sicht ausdrücklich nur eine beschreibende Diagnose gestellt werden können (Urk. 10/79/29-30), ohne dass sich irgendwelche Hinweise auf eine Schädigung des peripheren oder zentralen Nervensystems ergeben hätten (Urk. 10/79/30); ausserdem haben laut dem - im S. ___-Hauptgutachten auszugsweise wiedergegebenen (Urk. 10/79/30) - rheumatologischen Teilgutachten vom 2. April 2009 (Urk. 3/4) am Bewegungsapparat kaum objektive pathologische Befunde erhoben werden können (S. 7 f. und 9).

4.2. Eine Divergenz zwischen den beiden Gutachten besteht beim angenommenen Grad der Arbeitsfähigkeit. Während die Gutachter des R. ___ in körperlich leichten bis intermittierend mittelschwer belastenden beruflichen Tätigkeiten eine Arbeits- und Leistungsfähigkeit von 80 % annehmen (Urk. 10/42/14), kommen die Gutachter des S. ___ zum Schluss, körperlich leichte, wechselbelastende Arbeiten (sitzender Anteil <50 %) mit geringen bis maximal mässigen Effizienzanforderungen und geringer Eigen- oder Fremdgefährdung seien der Beschwerdeführerin - unter Berücksichtigung des für den Haushalt zu leistenden Zeitaufwands - lediglich im Umfang eines 50%-Pensums zumutbar, wobei sich die zumutbare Arbeitsfähigkeit in angepassten Tätigkeiten durch eine konsequente analgetische Therapie auf 70 % erhöhen würde (Urk. 10/79/38). Zu bemängeln ist jedoch, dass der psychiatrische Gutachter des S. ___ zwar Stellung nahm zu den im Gutachten des R. ___ erhobenen psychiatrischen Diagnosen (Urk. 10/79/31 f.), er sich jedoch - wie die vom RAD konsultierten Fachärzte zu Recht feststellten (Urk. 10/115/6, 10/115/7) - weder mit der abweichenden Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch die R. ___-Gutachter auseinander setzte noch eine Begründung für die unterschiedliche Einschätzung lieferte. Weiter fällt auf, dass die Gutachter des S. ___ bezüglich der im Rahmen der Haushaltsführung zu bewältigenden Aufgaben, soweit sie sich dazu

Überhaupt äusserten, durchwegs eine relativ hohe Arbeitsfähigkeit attestierten (von 50 % für den Bereich "Einkaufen/Post/chemische Reinigung" bis zu 90 % in den Bereichen "Administrative Arbeiten", "Kind füttern/waschen", "mit Kind spielen/spazieren gehen" und "Kind an einen Ort begleiten"; Urk. 10/79/37). Unter diesen Umständen erscheint die Bescheinigung einer lediglich 50%igen Arbeitsfähigkeit in behinderungsangepassten Tätigkeiten auch unter Berücksichtigung einer allfälligen Wechselwirkung infolge der Belastung durch Beruf und Haushalt als nicht nachvollziehbar, zumal auch das R.____-Gutachten in Kenntnis der im Haushaltsbereich vorhandenen Belastungssituation erstellt worden und dementsprechend davon auszugehen ist, dass eine mögliche wechselseitige Verminderung der Leistungsfähigkeit von den Gutachtern hinreichend gewürdigt worden ist. Nach dem Gesagten erweist sich das Gutachten des S.____ in Bezug auf die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit nicht als schlüssig, weshalb in dieser Hinsicht nicht darauf abgestellt werden kann.

4.3.1 Nicht ersichtlich ist, inwiefern die R.____-Gutachter - wie von der Beschwerdeführerin geltend gemacht (Urk. 1 S. 7) wird - wichtige Dokumente nicht berücksichtigen haben sollen. Die im S.____-Gutachten erwähnte oto-neurologische Abklärung durch Dr. med. X.____, Facharzt FMH für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie (gemäss Bericht vom 10. November 2008; Urk. 10/79/7-8), ist - auf Veranlassung von Dr. E.____ (vgl. Schreiben vom 13. September 2008 [Urk. 10/67/1]) - erst nach der R.____-Begutachtung erfolgt, wobei etwa die von Dr. X.____ notorisch angewandte Untersuchungsmethode der (computerisierten) dynamischen Posturographie von vornherein nicht zur organischen Objektivierung nicht fassbarer Gleichgewichtsstörungen taugt (vgl. etwa Urteile des Bundesgerichts 8C_416/2010 vom 29. November 2010 E. 3.4, 8C_181/2010 vom 20. Mai 2010 E. 3.4.2 und 8C_75/2010 vom 1. April 2010 E. 4 mit zahlreichen weiteren Hinweisen). Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, das R.____ sei wirtschaftlich klar von der IV-Stelle abhängig, weshalb die notwendige Unabhängigkeit der Gutachterstelle seit längerem nicht mehr gewährleistet sei, kann auf das Urteil 9C_243/2010 (E. 1.3, 2.3) des Bundesgerichts vom 28. Juni 2011 verwiesen werden, wonach der Einsatz von MEDAS grundsätzlich verfassungs- und EMRK-konform ist. Nichts zu ihren Gunsten kann die Beschwerdeführerin sodann aus den Berichten der T.____ vom 29. Januar, 26. Februar beziehungsweise vom 31. März 2010 (Urk. 10/100, 10/103 und 10/105) ableiten, laut denen die Beschwerdeführerin nach einem dreimonatigen Arbeitstraining bei einer Arbeitszeit von 2 Stunden täglich eine 100%ige Leistungsfähigkeit erzielen könne, wobei das Potential für eine weitere Steigerung sicher nicht ausgeschöpft sei, vorausgesetzt die Beschwerdeführerin bekomme noch die dafür nötige Zeit (Urk. 10/105/3). Wohl konnten im Rahmen des Arbeitstrainings die in der Zielvereinbarung genannten Ziele der Stabilisierung und (Realisierung) der 80%igen Arbeitsfähigkeit (vgl. Urk. 10/105/3 Ziff. 7f) nicht erreicht werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in den Berichten der T.____ zum Teil auf unzutreffenden Annahmen bezüglich der somatischen Beeinträchtigungen beruht (vgl. etwa Urk. 10/105/2 Ziff. 7c: "Ihr Durchhaltevermögen wurde aber blockiert durch ihre gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die ihre Belastbarkeit und ihre Arbeitsfähigkeit einschränkten."). Dazu kommt, dass bei einer psychischen Störung mit Krankheitswert die Frage zentrale Bedeutung hat, ob und inwiefern, allenfalls bei geeigneter Behandlung, von der versicherten Person trotz des Leidens willensmässig erwartet werden kann, zu arbeiten und einem Erwerb nachzugehen (BGE 127 V 299 f.). Dass der Beschwerdeführerin ungeachtet der psychischen

Beeinträchtigung eine entsprechende Willensanstrengung zumutbar wäre, um einer Erwerbstätigkeit im Umfang eines (mindestens) 50%igen Pensums nachzugehen, ist unter den Gutachtern des R.____ und des S.____ unbestritten. Aus dem Abschlussbericht zum Arbeitstraining ergeben sich zudem klare Hinweise darauf, dass bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit invaliditätsfremde psychosoziale Faktoren ("Zusätzliche private Probleme [Kind notfallmässig ins Spital] lästigen starke Ängste aus. Kaum sprach man sie an, brach sie sofort in Tränen aus." [vgl. Urk. 10/105/2 Ziff. 6]), eine nicht unbedeutende Rolle spielten.

4.4.4.4 Nach dem Gesagten ist entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift auf das Gutachten des R.____ abzustellen, das die praxisgemässen Anforderungen an eine beweiskräftige medizinische Beurteilungsgrundlage (vgl. BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232) vollumfänglich erfüllt. Da demnach feststeht, dass die Beschwerdeführerin in einer Verweistätigkeit zu 80 % arbeitsfähig ist, erfüllt sie die Anspruchsvoraussetzungen des Art. 14a Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 6 ATSG nicht. Der Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung ablehnende Entscheid der IV-Stelle ist folglich zu bestreiten.

5.4.4.4

5.1.4.4 Zu prüfen bleibt der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Gemäss Art. 61 lit. a ATSG muss das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenlos sein. In Abweichung von diesem Grundsatz bestimmt Art. 69 Abs. 1 bis IVG, dass das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig ist (Satz 1). Eine besondere Regelung der unentgeltlichen Rechtspflege wurde mit der erwähnten Änderung des IVG nicht statuiert, weshalb grundsätzlich das kantonale Verfahrensrecht (Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]) massgebend ist (Art. 61 Satz 1 ATSG; Urteil des Bundesgerichts 8C_991/2008 vom 1. April 2009 E. 3.1.1). Nach Art. 61 lit. f ATSG muss das Recht, sich verbeiständen zu lassen, im Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht gewährleistet sein. Der Beschwerde führenden Person wird ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 16 Abs. 2 GSVGer). Nach Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Nach der Praxis sind die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos erscheint sowie die Partei bedürftig und die anwaltliche Verbeiständung notwendig oder doch geboten ist (SVR 2009 UV Nr. 12 S. 49; Urteil des Bundesgerichts 8C_530/2008 vom 25. September 2008 E. 3 mit Hinweisen).

5.2.4.4 Als bedürftig ist eine Person anzusehen, wenn sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nötigen Lebensunterhaltes nicht in der Lage ist, die Prozesskosten zu bestreiten (BGE 128 I 225 E. 2.5.1 S. 232). Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation des Rechtsuchenden im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs (Urteil des Bundesgerichts 9C_84/2011 vom 24. Mai 2011 E. 2.2 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 5P.433/2005 vom 30. Januar 2006 E. 3.3). Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit ist das Einkommen beider Ehegatten zu berücksichtigen (BGE 115 Ia 193 E. 3a S. 195 und 108

Ia 9 E. 3 S. 10).

5.3. Die Beschwerdeführerin, die mit ihrem Ehegatten und ihren zwei Kindern (Jahrgänge 1998 und 2003 [vgl. Urk. 13 S. 4]) im gleichen Haushalt lebt, geht keiner Erwerbstätigkeit nach und bezieht keine Leistungen der Invaliden- oder Unfallversicherung beziehungsweise Zusatz- oder Ergänzungsleistungen (Urk. 13 S. 3). Das Einkommen der Familie beschränkt sich laut ihren Angaben auf den Lohn des Ehegatten, der sich gemäss Lohnabrechnung vom 27. Oktober 2010 (Urk. 14/2) auf monatlich Fr. 3'497.80 (netto) inklusive Kinderzulagen sowie zusätzlich Fr. 500.-- für Pauschalspesen beläuft. Demnach übersteigt das (erweiterte) Existenzminimum der Beschwerdeführerin und ihrer Familie das massgebende Einkommen bereits dann, wenn man lediglich den monatlichen Grundbetrag (von Fr. 1'700.-- für ein Ehepaar, Fr. 400.-- für ein Kind im Alter bis zu 10 Jahren und Fr. 600.-- für ein Kind im Alter über 10 bis zu 18 Jahren [vgl. Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 16. September 2009; Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums]) und den Mietzins (in der Höhe von Fr. 1'440.-- pro Monat; Urk. 10/74/7) berücksichtigt, um mindestens Fr. 100.-- im Monat. Unter diesen Umständen ist die Beschwerdeführerin ohne Weiteres - und wie schon im Verwaltungsverfahren (vgl. Urk. 10/121) - als prozessual bedürftig zu qualifizieren, so dass sich weitere Erörterungen zur Berechnung des Existenzminimums erübrigen, zumal die Beschwerdeführerin auch nicht über Vermögen in relevanter Höhe verfügt (vgl. Urk. 13 S. 2 und 7; vgl. Urk. 10/74/13-14). Da auch die weiteren Anspruchsvoraussetzungen (fehlende Aussichtslosigkeit und sachliche Notwendigkeit der Rechtsveränderung) erfüllt sind, ist der Beschwerdeführerin in Bewilligung des Gesuchs vom 22. November 2010 (Urk. 1 S. 2) Rechtsanwältin Bernadette Zürcher, Zürich, als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren zu bestellen, und es ist ihr die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren.

5.4. Rechtsanwältin Bernadette Zürcher machte mit Honorarnote vom 29. August 2011 (Urk. 17/2) einen Aufwand von insgesamt 6.1 Stunden sowie Barauslagen von Fr. 22.70 geltend. In Anbetracht der zu berücksichtigenden Akten und der zu behandelnden Rechtsfragen erscheint der geltend gemachte zeitliche Aufwand als angemessen. Bei einem gerichtlichen Stundenansatz von Fr. 200.-- ist die unentgeltliche Rechtsvertreterin deshalb inklusive Mehrwertsteuer und Auslagenersatz wie beantragt mit Fr. 1'337.15 aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung ihres Gesuchs vom 22. November 2010 (Urk. 1 S. 2) wird der Beschwerdeführerin Rechtsanwältin Bernadette Zürcher, Zürich, als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren bestellt, und es wird ihr die unentgeltliche Prozessführung gewährt.

und erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt, zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf Art. 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hingewiesen.

3. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Bernadette Zürcher, Zürich, wird mit Fr. 1'337.15 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf § 16 Abs. 4 GSVG hingewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Bernadette Zürcher
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.